

Stadt Reichelsheim (Weckesheim) Bebauungsplan "Am heiligen Stein – Teil B" 2. Bauabschnitt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 17. Mai 2022



Bearbeitung: Christina Kohlbrecher, M.Sc. Dr. Patrick Masius Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg Tel. (06406) 92 3 29-0 | <u>info@ibu-ruehl.de</u>

Inhalt

1	Rec	htliche Rahmenbedingungen	5
	1.1.	Untersuchungsgegenstand	5
	1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	6
2	Bes	chreibung von Vorhaben und Plangebiet	7
	2.1.	Vorhaben	7
	2.2.	Schutzgebiete und -objekte	8
	2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	9
3	Abs	chichtung	12
	3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopst	truktur eine
	Betro	ffenheit ausgeschlossen werden kann	12
	3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopst	truktur eine
	Betro	ffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	13
4	Dat	engrundlage und Methoden	15
	4.1.	Methodik der Feldhamsterkartierung	16
	4.2.	Methodik der Brutvogelkartierung	16
	4.3.	Methodik der Reptilienuntersuchung	18
5	Wir	kungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	19
	5.1.	Feldhamster	19
	5.2.	Avifauna	19
	5.3.	Reptilien	26
6	Mal	Snahmenübersicht	27
	6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	27
	6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	27
	6.3.	Empfohlene Maßnahmen	27
	6.4.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	28
7	Fazi	t	28
Q	Lito	ratur	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste der Segetalflora im Plangebiet	9
Tabelle 2: Artenliste der Blühfläche im Plangebiet	9
Tabelle 3: Pflanzenarten der Graswege und begleitenden Säume	10
Tabelle 4: Straßenbegleitende Gehölze an der L 3187	10
Tabelle 5: Ponierwaldbestand	11
Tabelle 6: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	14
Tabelle 7: Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds	15
Tabelle 8: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung	19
Tabelle 9: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	21
Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 6.13 "Am heiligen Stein- Teil B" 2. Bauabschnitt, (Stand: 11.02.2022). Quelle: Planungsbüro	
Fischer.	7
Abbildung 2: Das FFH-Gebiet "Grünlandgebiete in der Wetterau" (grün schraffiert) und Vogelschutzgebiet "Wetterau" (blau	
schraffiert) und gesetzlich geschützte Biotope (rot, schwarz, blau) in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: Natureg Viewe	:r
Hessen (HLNUG), abgerufen am 25.11.2021)	8

Anlage

Karte 1 "Wertgebende Vogelarten"

Karte 2 Vogelarten "Nahrungsgäste"

Karte 3 Feldhamsterkartierung Untersuchungsraum

Titelbild: Plangebiet auf Höhe des geplanten Parkplatzes mit Blickrichtung nach Osten entlang des Wirtschaftsweges zur L 3167

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst "streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse". Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen Coenonympha (Wiesenvögelchen), Colias (Gelblinge), Erebia (Mohrenfalter), Lycaena (Feuerfalter), Maculinea, Polyommatus (Bläulinge), Pyrgus (Würfeldickkopffalter) und Zygaena (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung Carabus, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschafspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Stadt Reichelsheim (Wetterau) betreibt im Ortsteil Weckesheim die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.13 "Am heiligen Stein- Teil B" 2. Bauabschnitt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,3 ha und liegt in der Feldflur südlich von Weckesheim. Er grenzt im Nordwesten an das Gewerbegebiet "Am Heiligen Stein" von 1985 und den 1. Bauabschnitt von Teil B des Gewerbegebiets "Am Heiligen Stein", im Nordosten schließt ein bestehendes Wohngebiet an (Bebauungsplan "An der Dorn-Assenheimer Straße" von 1966). Die Erschließung erfolgt über die östlich vorbeiziehende L 3187, welche die Ortsteile Weckesheim und Dorn-Assenheim verbindet. Das Plangebiet liegt nahezu vollständig in der Gemarkung Weckesheim, lediglich ein kleiner Teil der L 3187 innerhalb des Geltungsbereichs liegt in der Gemarkung Reichelsheim.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist der Bau eines Parkplatzes ("Vor den heiligen Ellen"), eines Gewerbegebietes ("Zwischen dem Mahlstädter und dem Dorn Assenheimer Weg") und die Erschließungsstraße zur L 3187 geplant.

Zusätzlich ist eine Entwässerungsmulde (etwa 8 m Breite) mit entsprechender Zuwegung (Grasweg) geplant. Die Mulde durchschneidet den auf Flurstück 27/1 Flur 11 befindlichen Gehölzbestand in Richtung des Angelteiches.



Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 6.13 "Am heiligen Stein- Teil B" 2. Bauabschnitt, (Stand: 11.02.2022). Quelle: Planungsbüro Fischer.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von besonders geschützten Bereichen und schließt an den Siedlungsrand von Weckesheim an. Damit wird die grundsätzliche Störkulisse lediglich verschoben, nicht aber eine grundsätzlich neue geschaffen.

Das nächste Vogelschutzgebiet, "Wetterau" (Nr. 5519-401) ist knapp 10700 ha groß. Seine nächste Grenze liegt nördlich von Weckesheim etwa 1 km vom Plangebiet entfernt. Das nächste FFH-Gebiet, die "Grünlandgebiete in der Wetterau" (Nr. 5619-306), liegt in einzelnen Parzellen südwestlich, nördlich, nordöstlich, östlich und südöstlich um das Plangebiet herum. Das nächstgelegene Teilstück davon sind der Teufels- und Pfaffensee rund 1,3 km nördlich des Plangebietes. Dieses Gebiet ist gleichzeitig ein ausgewiesenes NSG (Teufels- und Pfaffensee zwischen Echzell und Reichelsheim). Ein funktionaler Zusammenhang vom Plangebiet zu diesem Gewässerhabitat kann ausgeschlossen werden.

Nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe befinden sich nicht im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (Abb.2).

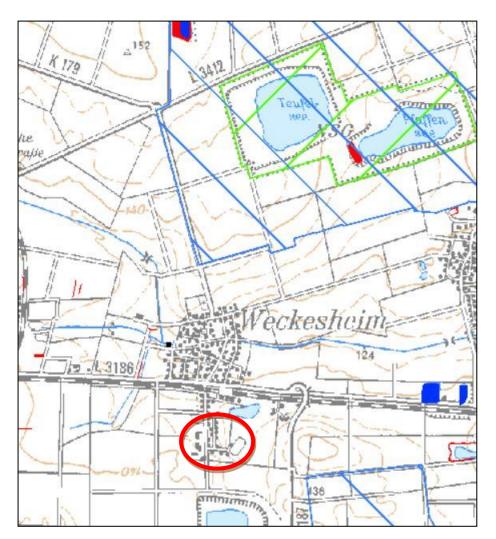


Abbildung 2: Das FFH-Gebiet "Grünlandgebiete in der Wetterau" (grün schraffiert) und Vogelschutzgebiet "Wetterau" (blau schraffiert) und gesetzlich geschützte Biotope (rot, schwarz, blau) in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), abgerufen am 25.11.2021)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Die Vegetation im Plangebiet, welches zum größten Teil intensiv ackerbaulich bewirtschaftet wird, wurde Ende April 2020 erfasst. Die intensiv bewirtschafteten Äcker mit Raps und Gerste weisen eine artenarme Segetalflora auf (s. Tab. 1). Südlich des Sportplatzes befindet sich zum Zeitpunkt der Vegetationsaufnahme eine einjährige Blühfläche mit bienenfreundlichen Arten (s. Tab. 2). Im Jahr 2021 wird die Fläche allerdings als intensive Ackerfläche bewirtschaftet. An den Wegen und Säumen im Plangebiet kommen lediglich verbreitete und häufige Pflanzenarten vor (s. Tab. 3). Besonders geschützte Pflanzenarten nach Bundesartenschutzverordnung kommen im Gebiet nicht vor.

Entlang der L 3187 befinden sich auf beiden Seiten der Straße Gehölzpflanzungen aus überwiegend einheimischen Bäumen und Sträuchern ohne Höhlen und Spalten (s. Tab. 4).

Der Waldbestand auf Flurstück 27/1 wird dominiert von typischen Pionierbaumarten wie Schwarzerle, Birke und Pappel (siehe Tab. 5). Dementsprechend kann er als Pionierwald eingeordnet werden. Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden einzelne Bäume aus dem Bestand entnommen, um eine Trasse für die Entwässerungsmulde anzulegen. Entnommen werden lediglich Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von weniger als 26 cm ohne Baumhöhlen und -spalten, die entsprechend nicht als Habitatbäume dienen. Drei Birken mit einem Brusthöhendurchmesser von 36 – 43 cm im Verlauf der Schneise wurden zum Erhalt festgesetzt. Zusätzlich wurde eine Pappel mit 2 Spechthöhlen als Habitatbaum festgesetzt, die allerdings ohnehin außerhalb der geplanten Trasse liegt. Im Eintrittsbereich der Trasse in den Waldbestand befindet sich liegendes Totholz. Dieses wird im Rahmen der Rodungsarbeiten umgelagert und bleibt dementsprechend als Habitat erhalten (A 1).

Tabelle 1: Artenliste der Segetalflora im Plangebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Amaranthus retroflexus	Zurückgebogener Amaranth
Cerastium glomeratum	Knäuel-Hornkraut
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Cirsium vulgare	Gewöhnliche Kratzdistel
Convolvulus arvensis	Ackerwinde
Fallopia convolvulus	Acker-Flügelknöterich
Galium aparine	Kletten-Labkraut
Lamium album	Weiße Taubnessel
Lamium purpureum	Rote Taubnessel
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite
Matricaria chamomilla	Echte Kamille
Rumex acetosa	Sauerampfer
Sonchus oleraceus	Kohl-Gänsedistel
Tanacteum vulgare	Rainfarn
Veronica persica	Persischer Ehrenpreis

Tabelle 2: Artenliste der Blühfläche im Plangebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Arthemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß
Brassica napus	Raps
Calendula officinalis	Ringelblume
Capsella bursa-pastoris	Hirtentäschelkraut

Cirsium vulgare	Gewöhnliche Kratzdistel
Helianthus annuus	Sonnenblume
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite
Medicago sativa	Luzerne
Phacelia tanacetifolia)	Rainfarn-Phazelie
Trifolium incarnatum	Inkarnat-Klee
Stellaria media	Vogel-Sternmiere

Tabelle 3: Pflanzenarten der Graswege und begleitenden Säume

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz
Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Bromus spec.	Trespe
Capsella bursa-pastoris	Hirtentäschelkraut
Cerastium glomeratum	Knäuel-Hornkraut
Galium aparine	Kletten-Labkraut
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut:
Geranium molle	Weicher Storchenschnabel
Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel
Lamium purpureum	Rote Taubnessel
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Poa annua	Einjähriges Rispengras
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer
Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampher
Sisymbrium officinale	Gemeine Wegrauke
Stellaria media	Vogel-Sternmiere
Taraxacum sect. Ruderalia	Löwenzahn
Urtica dioica	Große Bennnessel
Vicia spec.	Wicke

Tabelle 4: Straßenbegleitende Gehölze an der L 3187

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Crateaegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus spec.	Kirsche
Robinia pseudoacacia	Gewöhnliche Robinie
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Tabelle 5: Ponierwaldbestand

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Populus tremula	Zitter-Pappel
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Salix spec.	Weide
Sambucus racemosa	Holunder
Betula pendula.	Birke
Prunus avium	Kirsche
Rubus fruticosus	Brombeere

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Die Planung wird die Freifläche vollständig überformen. Als Folge der im Eingriffsbereich angestrebten hohen Dichtewerte für das Gewerbegebiet (GRZ 0,8) ist der Versiegelungs- und Überbauungsanteil im Eingriffsbereich hoch, sodass sich dort die Lebensraumfunktionen erheblich verändern werden.

Die als Gewerbegebiet geplante Fläche wird aktuell als intensiver Acker genutzt. Der hauptsächliche Wirkfaktor für das geplante Gewerbegebiet betrifft somit nicht den direkten Biotopverlust, sondern vielmehr anlage- und betriebsbedingte Stör- und Kulissenwirkungen (z.B. An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm).

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

<u>Säugetiere außer Feldhamster</u>: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage innerhalb der offenen Agrarlandschaft ohne Anschluss an Waldbestände gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere, außer dem Feldhamster, im Plangebiet vorkommen könnten.

<u>Fledermäuse</u>: Die Siedlungsrandlage ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Da durch die Planung lediglich relativ insektenarme Standorte verloren gehen und gleichwertige Alternativen in der Umgebung zur Verfügung stehen, kann hier eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Gebäude und Gehölze, die Fledermäusen als Quartier dienen können, sind von dem Eingriff nicht betroffen. Die Gehölze (junge Erlen und Birken, Stammdurchmesser maximal 26 cm), die im Rahmen der Entwässerungsmulde (etwa 50 m x 8 m) gerodet werden, wurden im Rahmen einer Begehung am 02.12.2021 kontrolliert. Sie weisen weder Höhlen noch Spalten auf. Eine entsprechende Beeinträchtigung von Fledermausquartieren kann auch hier ausgeschlossen werden

Amphibien: Gewässer, welche einen (Teil-)Lebensraum für Amphibien bieten könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die streng geschützte Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) kommt im über 1 km entfernten NSG Teufels- und Pfaffensee vor. Ihre Sommerlebensräume liegen im räumlichen Umfeld (bis 600 m Radius) und sie erreicht nicht das Plangebiet (sie müsste hierzu zudem Landstraße und Gleise überqueren; außerdem liegt auf direktem Weg die Siedlung Weckesheim). Vergleichbares gilt auch für Kreuz- (*Epidelma calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*). Häufige Arten, wie die Erdkröte (*Bufo bufo*), finden grundsätzlich auch in mehr oder weniger naturnahen Strukturen im

Siedlungsrandbereich geeignete Sommerlebensräume und Überwinterungsmöglichkeiten. Entsprechend sollte eine UBB bei der Baufeldräumung möglicherweise anwesende Individuen aus dem Gefahrenbereich entfernen (V02).

<u>Fische</u>: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

<u>Libellen</u>: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

<u>Tagfalter</u>: Das Plangebiet bietet lediglich wenigen sehr anpassungsfähigen Arten einen Teillebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Artausstattung und Lage auszuschließen. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze ausgeschlossen werden.

<u>Heuschrecken</u>: Der direkte Eingriffsbereich ist mit der intensiv genutzten Ackerfläche und der Ruderalfläche als Habitat für Heuschrecken nur stellenweise geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten auszuschließen.

<u>Totholzbesiedelnde Käfer</u>: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

<u>Pflanzen und geschützte Biotope</u>: Wie in Kapitel 2.3 beschriebenen sind keine geschützten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

<u>Feldhamster</u>: Da der Wetteraukreis zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen gehört (Hessen-Forst FENA, 2008) und die Habitatbedingungen ein Vorkommen nicht ausschließen lassen, wurden in den Jahren 2019 - 2022 spezielle Untersuchungen durchgeführt. Bei einem Vorkommen im Wirkraum des Eingriffs würden artenschutzrechtliche Verbote relevant werden.

Avifauna: Der Intensivacker kann für Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) als Habitat dienen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann hier nicht ausgeschlossen werden. Die als Parkplatz geplante Fläche war im Jahr 2020 als einjährige Ansaat mit einer bienenfreundlichen Mischung angelegt. Im folgenden Jahr (2021) wurde sie als intensiver Acker bewirtschaftet. Der Acker einschließlich seiner Säume stellt in erster Linie Nahrungs- und Pufferhabitat für die im Siedlungsbereich vorkommenden Brutvögel dar. Dies gilt auch für die Wegränder der Wirtschaftswege, die verbreitert werden. Die Zunahme des Verkehrs auf der Erschließungsstraße kann visuelle und akustische Störeffekte auf die Umgebung in der Feldflur ausüben. Waldarten sind im Bereich des Flurstücks 27/1 Flur 11 zu berücksichtigen. Allerdings weist der junge Gehölzbestand der betroffen ist keine Höhlen oder Spalten auf, die von Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern als Nistplatz genutzt werden könnten. Aufgrund der Lage am Rand bestehender Siedlungsstrukturen ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten nicht zu erwarten.

<u>Reptilien</u>: Da in der Umgebung Zauneidechsenvorkommen bekannt sind und stellenweise geeignete Habitate im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen wurden im Jahr 2020 Untersuchungen durchgeführt, um ein Vorkommen planungsrelevanter Arten zu überprüfen.

<u>Käfer</u>: Da innerhalb des Wäldchens (Flurstück 27/1 Flur 11) liegendes Totholz vorkommt, ist dort eine potentielle Betroffenheit totholzbewohnender Käfer nicht auszuschließen. Entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Totholzes sind vorzusehen (A1). Im Bereich außerhalb des Wäldchens kann eine Betroffenheit aufgrund fehlender Totholzstrukturen ausgeschlossen werden.

Tabelle 6: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen					
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)					
	Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)					
	Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)					
Anlagebedingt	Verlust von speziellen Habitatstrukturen					
	Flächenverlust					
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten					
Betriebsbedingt	Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm					
	Störwirkungen auf Umgebung					

^{*)} Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2020 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* und in den Jahren 2019 und 2020 durch PLAN Ö faunistische Untersuchungen zu dem Feldhamster, der Avifauna und den Reptilien im Gebiet durchgeführt (s. Tabelle 7).

Tabelle 7: Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke	Tätigkeit	Bearbeitung	
02.05.2019						Avifauna 1. Termin	PLAN Ö	
15.05.2019						Avifauna 2. Termin	PLAN Ö	
27.05.2019						Avifauna 3. Termin	PLAN Ö	
05.06.2019						Avifauna 4. Termin	PLAN Ö	
21.06.2019						Avifauna 5. Termin	PLAN Ö	
12.03.2020						Avifauna 1. Termin	PLAN Ö	
31.03.2020	7:10	9:15	-3 bis -2	leicht be- wölkt	1-3	Avifauna 2. Termin	IBU Rühl, CK	
14.04.2020						Avifauna 3. Termin	PLAN Ö	
22.04.2020	6:50	8:05	6 bis 7	sonnig	1-3	Avifauna 4. Termin	IBU Rühl, CK	
20.05.2020	6:05	7:30	12 bis 13	bewölkt	0-1	Avifauna 5. Termin	IBU Rühl, CK	
22.06.2020	6:00	7:25	12 bis 13	leicht be- wölkt	0-1	Avifauna 6. Termin	IBU Rühl, CK	
07.07.2020	6:10	7:25	7 bis 8	sonnig	0-2	Avifauna 7. Termin	IBU Rühl, CK	
02.05.2019						Reptilien 1. Termin	PLAN Ö	
15.05.2019						Reptilien 2. Termin	PLAN Ö	
27.05.2019						Reptilien 3. Termin	PLAN Ö	
05.06.2019						Reptilien 4. Termin	PLAN Ö	

21.06.2019						Reptilien 5. Termin	PLAN Ö
02.05.2019					Feldhamsterbegehung		PLAN Ö
16.04.2020	14:15	15:00	17 bis 18	leicht be- wölkt	0-1	Feldhamsterbegehung	IBU Rühl, CK
22.04.2020	8:10	9:35	7 bis 8	sonnig	1-3	Feldhamsterbegehung	IBU Rühl, CK
07.07.2020	7:25	8:40	7 bis 8	sonnig	0-1	Feldhamsterbegehung	IBU Rühl, CK
16.07.2020						Feldhamsterbegehung	PLAN Ö
26.07.2020						Feldhamsterbegehung	PLAN Ö
26.07.2021	13:00	14:00		sonnig		Feldhamsterbegehung	IBU Rühl, AS
02.08.2021	9:30	10:00		regnerisch		Feldhamsterbegehung	IBU Rühl, AS
17.08.2021	9:00	14:00		sonnig		Feldhamsterbegehung	IBU Rühl, AS
25.04.2022	9:30	15:00		sonnig		Feldhamsterbegehung	IBU Rühl, AS

CK=Christina Kohlbrecher, M.Sc.

AS= Arbeha Saalem

4.1. Methodik der Feldhamsterkartierung

Der Kreis Wetterau gehört zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (Hessen-Forst FENA, 2008). Aus diesem Grund wurden der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung Im Frühjahr 2019 und 2020 und im Sommer 2020 (Nacherntekartierung) auf das Vorkommen des Feldhamsters untersucht.

Die Untersuchungsmethodik folgte dem Leitfaden von Breuer (2016). Die Begehungen fanden im Frühjahr sowie in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung statt. Bei der Feinkartierung werden die Flächen lückenlos auf Feldhamsterbaue kontrolliert. Die Kartierer gehen in einem so engen Abstand, dass die kartierten Streifen lückenlos aneinander anschließen. Der Erfassungsbereich zu beiden Seiten des Kartierers wird vor Ort für jeden Schlag abhängig von den Sichtverhältnissen unter Berücksichtigung der Höhe des Aufwuchses festgelegt. Jeder Feldhamsterbau ist mit einem GPS-Gerät zu erfassen.

4.2. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wurden 2019 und 2020 je eine Revierkartierung der Brutvögel durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit 2,1 ha relativ klein und aufgrund des Offenlandcharakters in 1-2 h pro Begehung gut zu bearbeiten.

Im Jahr 2019 wurden fünf Begehungen von Anfang Mai bis Ende Juni und im Jahr 2020 sieben Begehungen zwischen Mitte März und Anfang Juli durchgeführt. Artspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Arten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen Ende März und Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten.

Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel "des" SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

- 1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
- 2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni

gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

4.3. Methodik der Reptilienuntersuchung

Für Reptilien wurden im Jahr 2019 bei fünf Begehungen qualitative Artnachweise aller potentiellen Arten (nicht nur FFH-RL Anhang IV-Arten) aufgenommen. Die Erfassung erfolgt durch Sichtbeobachtungen sowie das Auslegen von künstlichen Verstecken.

Die Kartierung erfolgt insbesondere in Bereichen mit günstigen Habitatbedingungen (offene und halboffenen gut strukturierte Bereiche wie z. B Trockenfels, sonnenexponierte Standorte, Brachen, Wiesen, Schotterflächen, Waldränder). Hierbei werden sonnig warme Frühjahrs- oder Spätsommertage, im Sommer Tage mit bedecktem, warmem Wetter unter Meidung der Mittagshitze gewählt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wird am besten im späten Frühjahr zur Paarungszeit oder im Spätsommer (Jungtiere) erfasst. Zum Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist die Ausbringung von künstlichen Reptilienverstecken notwendig. Hier wurden acht künstliche Reptilienverstecke im Geltungsbereich ausgebracht und zwischen Mai und Juli viermal kontrolliert. Da die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) in Hessen nur sehr lokal vorkommt, sind hier in der Regel ausreichend aktuelle Funddaten vorhanden und auf eine Kartierung kann verzichtet werden.

Planungsrelevante Arten werden ausgehend der ermittelten Daten im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung anhand von Prüfbögen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Feldhamster

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum lediglich verschiedene Mäusebauten nachgewiesen werden. Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters konnten allerdings nicht gefunden werden.

5.2. Avifauna

Insgesamt wurden 39 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen 20 im Plangebiet als Brutvögel (Nachweis oder Verdacht) einzustufen sind (Tab. 8). Bei zwei Vogelarten liegen nur Brutzeitfeststellungen vor (einmalige Beobachtung während der arttypischen Brutzeit). Das erfasste Spektrum umfasst vor allem Baum- und Gebüschbrüter der Siedlungs- und Siedlungsrandlagen sowie Arten der offenen Feldflur. Im direkten Eingriffsgebiet liegen mit Brutverdacht der Dorngrasmücke und des Sumpfrohrsängers keine planungsrelevanten Vogelarten vor. Teile des Geltungsbereiches dienen einigen Vogelarten als Nahrungshabitat. Außerhalb des Geltungsbereiches wurden die wertgebenden Arten Feldlerche, Haussperling, Stieglitz und Graureiher als Brutvögel eingestuft. Letzterer in einer kleinen Brutkolonie westlich der Sportanlage.

Waldarten sind im Bereich des Flurstücks 27/1 Flur 11 zu berücksichtigen. Allerdings weist der junge Gehölzbestand der betroffen ist keine Höhlen oder Spalten auf, die von Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern als Nistplatz genutzt werden könnten. Daher gehen hier lediglich potentielle Nistplätze von Freibrütern verloren. Wertgebende Arten wurden in diesem Bereich nicht festgestellt.

Tabelle 8: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

		Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
Art	Wissenschaftlicher Name	UG	EG	St	§	HE	D	
Amsel	Turdus merula	b		b	В	-	-	FV
Bachstelze	Motacilla alba	В		b	В	-	-	FV
Blaumeise	Parus caeruleus	b		b	В	-	-	FV
Baumfalke	Falco subbuteo	n		S	Α	V	3	U1
Buchfink	Fringilla coelebs	b		b	В	-	-	FV
Buntspecht	Dendrocopos major	b		b	В	-	-	FV
Dorngrasmücke	Sylvia communis	b	b	b	В	-	-	FV
Eichelhäher	Garrulus glandarius	b		b	В	-	-	FV
Elster	Pica pica	n		b	В	-	-	FV
Feldlerche	Alauda arvensis	b		b	В	V	3	U1
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	n		b	В	-	-	FV
Girlitz	Serinus serinus	Bf		b	В	-	-	U1
Graureiher	Ardea cinerea	В		b	В	-	-	U1
Grauschnäpper	Muscicapa striata	Bf		b	В	-	V (-)	FV
Grünfink	Carduelis chloris	b		b	В	-	-	FV
Grünspecht	Picus viridis	n		S	В	-	-	FV
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n		b	В	-	-	FV
Haussperling	Passer domesticus	n	n	b	В	V	V	U1
Heckenbraunelle	Prunella modularis	b	n	b	В	-	-	FV
Kohlmeise	Parus major	b		b	В	-	-	FV
Kolkrabe	Corvus corax	n		b	В	-	-	FV
Mäusebussard	Buteo buteo	n		S	А	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	b		b	В	-	-	FV
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	n		b	В	-	-	GF

			6.17.1	Sta	tus	Artens	chutz		Rot	e Liste	EHZ HE
Art		Wissensch	naftlicher Name	UG	EG	St	§	§ HE D			
Rabenkrähe		Corvus coi	one corone	n		b	В		-	-	FV
Rauchschwalbe		Hirundo ru	ıstica	n	n	b	В		3	3 (V)	U1
Ringeltaube		Columba p	palumbus	b		b	В		-	-	FV
Rotkehlchen		Erithacus	rubecula	b		b	В		-	-	FV
Rotmilan		Milvus mil	vus	n		S	А		٧	V (-)	U1
Singdrossel		Turdus ph	ilomelos	b		b	В		-	-	FV
Steppenweihe		Circus ma	crourus	Z							
Stieglitz		Carduelis	carduelis	b	n	b	В		٧	-	U1
Sumpfmeise		Parus palu	ıstris	n		b	В		-	-	FV
Sumpfrohrsänger		Acrocepho	ılus palustris		b	b	В		FV		FV
Turmfalke		Falco tinn	unculus	n	n	S	А		-	-	FV
Weißstorch		Ciconia cio	onia	n	n	S	А		٧	3	U1
Wiesenschafstelze	!	Motacilla	flava	b	n	b	В		-	-	FV
Zaunkönig		Troglodyte	es troglodytes	n		b	В		-	-	FV
Zilpzalp		Phylloscop	ous collybita	b		b	В		-	-	FV
Legende:								-			
Vorkommen (St) (ı	nach Sü	DBECK ET AL.)	Rote Liste:		Artens	schutz:		Erhalt	ungszu	stand in Hes	ssen (EHZ):
b: Brutverdacht	zu pri	ifende Ar-	D: Deutschland (20)	16) ²	St: Sch	nutzstatus		FV	güns	stig	
B: Brutnachweis		i Sinne	HE: Hessen (2014) ³	,		onders geschü	tzt	U1	ungi	ünstig bis un	zureichend
Bf: Brutzeitfest- stellung	HMUE	ELV (2009)		s: streng geschützt U2 unzureichend bis schlech			s schlecht				
I n. Nahriingsgast		0: ausgestorben	le e de e le t	§: Rechtsgrundlage GF			GF	GF Gefangenschaftsflüchtli			
z: Zugvogel			1: vom Aussterben 2: stark gefährdet	pearont		tSchV (2005) n. I VSchRL					
EG: Eingriffsgebiet			3: gefährdet V: Vorwarnliste			n. A VO (EU) 33	88/97	Aufnal	nme:		
UG: Untersuchung	sgebiet		v. voi wai illiste					M.Sc.	C. Kohl	brecher (202	20)

5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

²⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

³⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

Tabelle 9: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	potenziell betroffen eicher Name Wissenschaftlicher Name BNatSchG § 44 Abs. 1			Bemerkungen	
		1	2	3	
Gastvögel					
Elster	Pica pica				Das Plangebiet weist keine Nah-
Grünfink	Carduelis chloris				rungshabitate auf, die für die mobi-
Mäusebussard	Buteo buteo				len Vogelarten essenziell und damit
Nilgans	Alopochen aegyptiaca				artenschutzrechtlich relevant wä-
Rabenkrähe	Corvus corone corone				ren.
Ringeltaube	Columba palumbus				
Turmfalke	Falco tinnunculus				
Höhlen- und Nischenbrüte	er				
Bachstelze	Motacilla alba				Kein Verlust von Gebäuden oder
Blaumeise	Parus caeruleus				Gehölzen mit Höhlen, Nischen oder
					Spalten als potentielle Brutstätte im EG. Daher wird der Verbotstatbe-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				stand nicht erfüllt.
Bodenbrüter des gehözarı	men Offenlandes	•	•	•	
					Verlust potenzieller Brutplätzen am Boden. Da in der Umgebung adä-
Schafstelze	Motacilla flava				quate Habitatstrukturen zum Aus-
Scharsterze	Wotaciia jiava				weichen zur Verfügung stehen, wird
					der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Freibrüter	l .		1		der verbotstatbestand ment errunt.
Treibrater					Mögliche Verluste von Brutstätten
					in Gebüschen oder der Kraut-
Amsel	Turdus merula				schicht. Da die Arten aber entweder
					jährlich neue Nester oder bei Stö-
					rungen regelmäßig neu nisten kön-
					nen und in der Umgebung genü-
Dorngrasmüsko	Sulvia communis				gend Ausweichmöglichkeiten vor-
Dorngrasmücke	Sylvia communis				handen sind, wird der Verbotstat-
					bestand nicht erfüllt.

5.2.3 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen.

Einer artspezifischen Prüfung sind folglich die (in Hessen) gefährdeten Arten <u>Feldlerche, Girlitz</u>, <u>Stieglitz</u> und <u>Haussperling</u> sowie der in der Roten Liste Deutschlands aufgeführte <u>Grauschnäpper</u> zu unterziehen. Außerdem ist der <u>Graureiher</u> als Koloniebrüter zu prüfen.

Reine Nahrungsgäste, die eines der oben genannten Kriterien erfüllen – namentlich <u>Baumfalke</u>, <u>Rauchschwalbe</u>, <u>Rotmilan</u>, <u>Steppenweihe</u> und <u>Weißstorch</u> – werden hier nicht gesondert behandelt, da das Untersuchungsgebiet erkennbar keine Nahrungshabitate aufweist, die für eine dieser Arten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.

Die Feldlerche (Alauda arvensis) ist als Brutvogel im Plangebiet vertreten, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Da Feldlerchen stark befahrene Straßen und Bauwerke mit Kulissenwirkung meiden, ist es möglich, dass sich durch das Vorhaben 1-2 Bruthabitate, die näher als 50 m an der geplanten Straße liegen etwas verschieben. In den südlich angrenzenden Offenlandbereichen existieren jedoch für die Art großflächig geeignete Habitate, so dass unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V1) vom Eintreten der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen ist.

Feldlerche (Alauda arvensis)				§ 44	1 Nr.	
Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont, vor allem im Ackerland oder auf extensiv genutzten Weiden. Ihr Vorkommen ist stark von der Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Der Rückgang dieser Art ist u. a. auf die intensive Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zurückzuführen.					2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Leg	palausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG	ein:				
Die ökologische Funktion der betroffe	nen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt	in der Umgebung	erhalten:			
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen	ein:				nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vor	gesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränk	kung (V1)				
Tatbestand tritt nach konfliktverme	idenden Maßnahmen ein:			nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und of	fensichtlich wirksam:1					
Tatbestand tritt nach Durchführung	y von CEF-Maßnahmen ein:					
Ausnahmebedingungen nach § 45 Ab	s. 7 BNatSchG erfüllbar:					
Artenschutzrechtliche Ausnahme n	nöglich:					

Der Girlitz konnte nur an einem Begehungstermin singend beobachtet werden und ist daher als Brutzeitfeststellung aufgeführt. Es kann jedoch davon ausgegangen, dass er in Umgebung der Sichtung nistet, da die Grundvoraussetzungen strukturreicher Gärten am Siedlungsrand gegeben sind. Der Brutplatz wäre demnach nicht vom Vorhaben betroffen, jedoch könnte Nahrungshabitat verloren gehen. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine

Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Verlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen.

Girlitz (Serinus serinus)				§ 44	L Nr.	
Der Girlitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er meist in höheren Bäumen, benötigt für die Nahrungssuche aber gestörten, offenen Boden. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Leg	alausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG e	in:				
Die ökologische Funktion der betrof	fenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ble	ibt in der Umgebu	ung erhalten:			
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen	ein:				nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen v	orgesehen und wirksam: Bauzeitenregelun	g (V1)				
Tatbestand tritt nach konfliktverme	eidenden Maßnahmen ein:			nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und o	ffensichtlich wirksam:					
Tatbestand tritt nach Durchführung	von CEF-Maßnahmen ein:					
Ausnahmebedingungen nach § 45 A	bs. 7 BNatSchG erfüllbar:					
Artenschutzrechtliche Ausnahme m	öglich:					

Der Stieglitz (Carduelis carduelis) wurde als Brutvogel im Plangebiet festgestellt. Den eigentlichen Eingriffsraum nutzt der Stieglitz zur Nahrungssuche, doch muss damit gerechnet werden, dass ein Bruthabitat am Übergang zum Eingriffsbereich verloren geht. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass der Habitatverlust der Niststätte zur Erhaltung der Population unerheblich ist, da der Siedlungsraum sowie die Umgebung des Bergwerksees genügend Gehölze für potentielle Bruten anbieten.

Stieglitz (Carduelis carduelis)						L Nr.
Der Stieglitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er in Bäumen oder größeren Sträuchern. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft. Er ist stark auf Sämereien und damit auf Brachflächen, artenreiche Säume und Ernterückstände angewiesen.					2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			

Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:			
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:			
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:		nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenregelung (V1)			
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:	nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:			
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:			
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:			
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:			

Die Brutstätten des <u>Haussperlings</u> (*Passer motanus*) sind außerhalb des Eingriffsbereiches an geeigneten Gebäuden des Ortsrands zu verorten. Die Art sucht die Freiflächen und Wegränder des Plangebiets jedoch regelmäßig zur Nahrungssuche auf. Auch hier sei die einjährige Blühfläche südlich des Sportplatzes zu nennen, auf der zahlreiche adulte und juvenile Haussperlinge bei der Nahrungssuche beobachtet werden konnten. Allerdings ist diese bereits 2021 nicht mehr als Blühfläche sondern als intensiver Acker angelegt.

Im vorliegenden Fall gehen durch das Vorhaben somit zwar Nahrungshabitate verloren, da in der umgebenden Siedlungsrandlage jedoch weiterhin ausreichend Habitate zur Verfügung stehen, ist von keinem erheblichen Konfliktpotenzial auszugehen.

Haussperling (Passer domesticus)				§ 44 Abs. 1 Nr			
Haussperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge der landwirtschaftlichen Intensivierung.					2	3	
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich				
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich				
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich				
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich				
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich				
Tatbestand tritt ungeachtet der Leg	alausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG e	in:		nein	nein	nein	
Die ökologische Funktion der betrof	fenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ble	ibt in der Umgebi	ung erhalten:				
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen	ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen v	orgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktverme	eidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und o	fensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:							
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:							
Artenschutzrechtliche Ausnahme m	öglich:						

Auch beim Nachweis des Grauschnäppers (*Ficedula striata*) handelt es sich nur um eine Brutzeitfeststellung. Da es sich bei der Sichtung um ein Paar und dazu in baumbestandener Ortsrandlage handelt, ist eine Brut nicht auszuschließen. Da Grauschnäpper vorwiegend in den Baumkronen auf Nahrungssuche gehen, ist von einem Verlust wichtiger Nahrungshabitate nicht auszugehen. Möglich wäre es jedoch, dass sich durch die Überbauung des Geltungsbereiches das Aufkommen von Fluginsekten im Bereich des potentiellen Bruthabitates ändert.

Grauschnäpper (Ficedula striata)						1 Nr.
Der Grauschnäpper bewohnt lichte Wälder und Waldränder, halboffene Kulturlandschaften mit alten Bäumen und im Siedlungsbereich auch Friedhöfe, Parks und Gärten. Als Halbhöhlen- und Nischenbrüter werden vielfältige Gegebenheiten zur Anlage der Nester genutzt, wie beispielsweise Astlöcher, Bruchstellen oder Nistkästen, aber auch Mauernischen oder auf Querbalken. Wichtig ist ein ausreichendes Angebot an Fluginsekten, die er im wendigen Flug erhascht, um daraufhin wieder an einem Ansitz zu landen.					2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Leg	galausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ei	in: (s. Anm. 1)		nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betrof	fenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ble	ibt in der Umgebu	ung erhalten:			
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen	ein:					
Konfliktvermeidende Maßnahmen v	orgesehen und wirksam:					
Tatbestand tritt nach konfliktverme	eidenden Maßnahmen ein:					
CEF-Maßnahmen vorgesehen und o	ffensichtlich wirksam:					
Tatbestand tritt nach Durchführung	g von CEF-Maßnahmen ein:					
Ausnahmebedingungen nach § 45 A	bs. 7 BNatSchG erfüllbar:					
Artenschutzrechtliche Ausnahme m	nöglich:					

Der Graureiher (Ardea cinerea) ist am Rande des Untersuchungsgebietes mit einer Brutkolonie mehrfach als Brutvogel vertreten. Diese besteht aus mindestens 35 Horsten, bei denen jedoch unklar ist, wie viele während des Sommers von einem Brutpaar besetzt waren. Sie befindet sich am östlichen Ortsrand zwischen Sportplatz und einem Fußweg zum Weckesheimer Angelsee. Da die Kolonie bedingt durch ihre Lage generell an eine gewisse Störintensität gewöhnt sein muss und eine Bauzeitenregelung eingehalten werden muss (V1), wird nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben eine Beeinträchtigung darstellt. Zudem liegt die Kolonie knapp 140 m vom Eingriffsbereich entfernt und ist zusätzlich durch Baumbewuchs und Wohnhäuser vom Betrieb auf Parkplatz und Erschließungsstraße abgepuffert.

Graureiher (Ardea cinerea)	§ 44	Abs. 1	Nr.
Der Graureiher ist ein Kurzstreckenzieher und Koloniebrüter, der ältere Laubwälder, Nadelbaumbestände und Ufergehölze als Nisthabitat nutzt. Er jagt an Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserbereichen, aber auch auf Grünland und abgeernteten Äckern. Sein Beutespektrum umfasst dabei Fische, Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Jungvögel und Insekten. Er fliegt weite Strecken zur Nahrungssuche. Oft brütet er in Kolonien	1	2	3

Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Leg	alausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG e	in:				
Die ökologische Funktion der betrof	fenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ble	ibt in der Umgebu	ung erhalten:			
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen	ein:				nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen v	orgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschrä	inkung (V1)				
Tatbestand tritt nach konfliktverme	eidenden Maßnahmen ein:			nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und o	CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:					
Tatbestand tritt nach Durchführung	von CEF-Maßnahmen ein:					
Ausnahmebedingungen nach § 45 A	bs. 7 BNatSchG erfüllbar:					
Artenschutzrechtliche Ausnahme m	öglich:					

5.3. Reptilien

Da aufgrund der vorhandenen Säume und der exponierten Ruderalfläche ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien nicht auszuschließen war, wurden im Jahr 2019 Untersuchungen durch PLAN Ö durchgeführt, um ein Vorkommen planungsrelevanter Arten zu klären.

Dabei wurden keine Reptilien nachgewiesen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann demnach ausgeschlossen werden.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
V 02	Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Erdkröte, Grasfrosch) ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind umzusetzen.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

Sicherung von Totholzstrukturen vor Eingriff

A1

Wenn es im Bereich des Wäldchens innerhalb des Plangebiets zu einem Verlust von liegendem Totholz kommt, werden die betreffenden Totholzvorkommen gesichert und unter Anleitung einer fachkundigen Person behutsam in Bereiche des Wäldchens verbracht, die von dem Eingriff unbeeinflusst bleiben.

6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	Vermeidung von Lichtimmissionen Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, der Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten, zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes und zur Energieeinsparung sind für die funktionale Außenbeleuchtung von Gebäuden und Freiflächen wie z.B. Wege und Parkplätze sowie die Beleuchtung von Werbeanlagen energiesparend blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Außenbeleuchtung ist mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung herzustellen, damit ein über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche Hinausstrahlen ausgeschlossen ist.
E 02	Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.

6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01												
Bauzeitenregelung												

7 Fazit

Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen die Vermeidungsmaßnahmen V1-V2 und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A1 berücksichtigt werden.

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Vögel im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Im weiteren Umfeld liegen ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Bereiche, mit eingestreuten Gehölzen und Gebüschen, die großräumig bessere Habitatstrukturen für Offenlandarten bieten. Gehölze mit Baumhöhlen, Nischen oder Spalten sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Als Maßnahme um potentielle Habitate für Totholzkäfer zu erhalten werden Totholzstrukturen vor dem Eingriff in nicht betroffene Bereiche des Waldes verbracht (A1).

Reptilien und der Feldhamster und wurden im Plangebiet und seiner Umgebung <u>nicht</u> nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Konflikte können hier entsprechend ausgeschlossen werden.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

<u>Ausnahmeerfordernis</u>

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

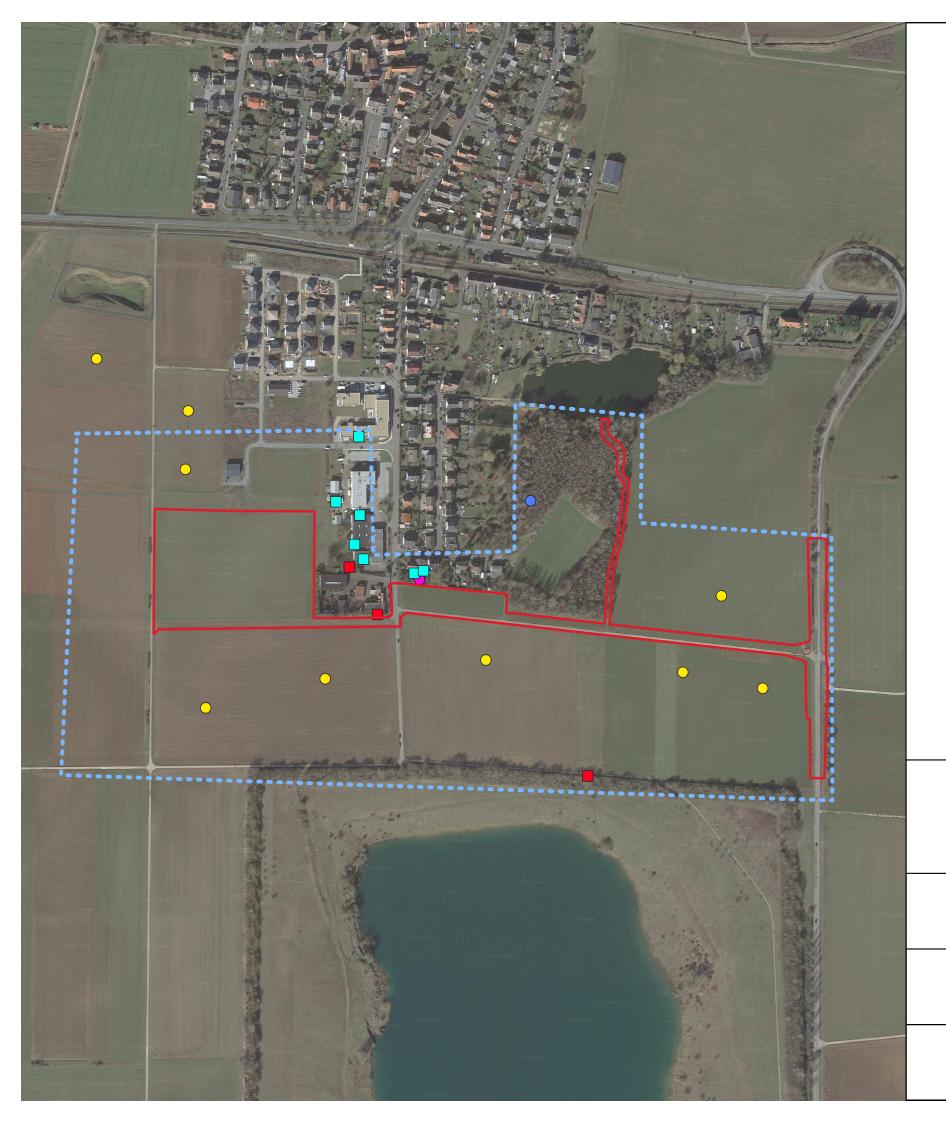
Staufenberg, den 11.02.2022

Dr. Theresa Rühl

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL& W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. Wiebelsheim (Aula).
- BREUER, W. (2016): Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung", unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- BÜCHNER, S. (2010): Bundes- und Landesmonitoring 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie). Im Auftrag von HessenForst FENA, Gießen.
- DIETZ C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).
- EU EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HESSEN-FORST SERVICESTELLE FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ, FACHBEREICH NATURSCHUTZ (FENA, 2013): Artenschutzinfo Nr. 3: Die Haselmaus in Hessen. 3. Auflage, Gießen.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- RICHARZ, K. (2015): Fledermäuse. Beobachten, erkennen und schützen. Stuttgart (Kosmos).
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften (Hohenwarsleben).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Legende

Avifauna Reviere

- --- Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich
- Feldlerche
- Girlitz
- Graureiher-Kolonie
- Haussperling
- Stieglitz

0 40 80 120 m





Dr. Theresa Rühl Am Boden 25 35460 Staufenberg Tel. (06406) 92 3 29 - 0 info@ibu-ruehl.de

210138

P. Masius

C. Krycyn

Projekt-Nr.

bearb.

gez.

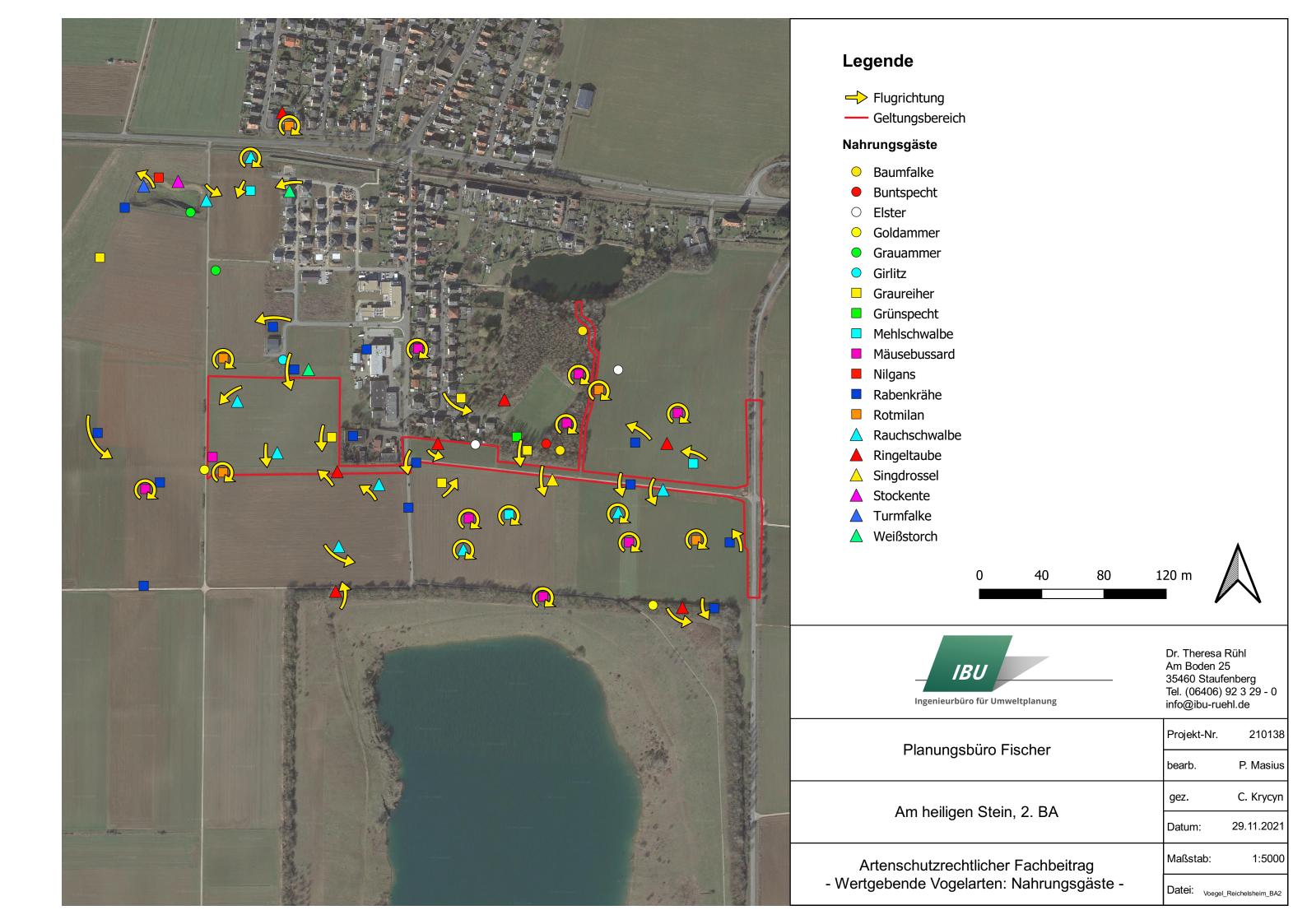
	Planungsbüro Fischer
	Am heiligen Stein, 2. BA
_	

Datum: 24.11.2021

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Wertgebende Vogelarten -

Maßstab: 1:5000

Datei: Voegel_Reichelsheim_BA2







Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl Am Boden 25 35460 Staufenberg Tel. (06406) 92 3 29-0 info@ibu-ruehl.de

Stadt Reichelsheim	Projekt-Nr.:	210703
Bebauungsplan "Am heiligen Stein", 2. und 3. BA	gez.	A.Saleem
Feldhamsterkatierung	Datum:	15.05.2022
Untersuchungsraum	Maßstab:	1: 5.000